# Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

(Stand: 15.5.2014)

**Grundsätze für Hostetten** 

#### Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, Hostetten mit Hochstamm-Obstbäumen, welche für das Orts- und Landschaftsbild typisch sind, zu erhalten. Dabei handelt es sich um Gebiete mit mindestens 50 Bäumen, welche eine geschlossene, zusammenhängende Landschafts-Einheit bilden. Deren Baumdichte bewegt sich zwischen ca. 50 und ca. 80 Bäume pro ha. Der Baumbestand besteht aus jungen bis sehr alten Bäumen.

#### Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Eine Vereinbarung ist möglich, wenn

- Die Hostett mindestens 50 Bäume umfasst;
- die Bäume die minimale Stammhöhe von 1,6 m aufweisen;
- neben den Bäumen sich eine Wiese, Weide, Hecke oder andere Vereinbarungsfläche des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft befindet (Zurechnungsfläche). Diese beträgt mind. 0,5 Aren pro Baum;
- der Bewirtschafter periodisch an Kursen des Kantons (Abteilung Natur und Landschaft) teilnimmt.

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

#### **Bewirtschaftung**

#### Bäume

- zielgerichtet schneiden;
- Pflanzenschutz höchstens nach den Richtlinien der SAIO (Schweiz. Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion) erlaubt;
- Früchte ernten;
- abgehende Bäume in Absprache ersetzen;
- junge Bäume vor Verbiss schützen.

### Grünland unter den Bäumen

- als Dauerwiese, ausnahmsweise als kurzzeitige Weide, nutzen;
- Ackernutzung ist ausgeschlossen;
- auf Dauerweide verzichten;
- auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbehandlung, verzichten. Ackerkratzdisteln, Blacken und andere Problempflanzen dürfen abgeschnitten, ausgezogen oder ausgestochen werden.

#### **Nutzung durch Dritte**

Die Vereinbarungspartner (Bewirtschafter und Kanton) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

Die Bewirtschaftung der Bäume <u>und</u> des Unternutzens liegt in der Verantwortung des Vereinbarungspartners.

Stufe	Leistungen	Abgeltungen in Fr. pro Baum und Jahr	Finanzie rung
Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft			Z
Besondere Strukturviel- falt (S)	Bäume mit Brustdurchmesser von 40 cm und mehr	40	Natur- und Heimatschutzfonds Kan- ton
10110 (5)	- Hostett mit mind. 50 Obstbäumen		Ē
	– Stammhöhe: mind. 1,6 m		eim
Erschwernis	– Baumdichte zwischen ca. 50 und ca. 80 Bäume pro ha		natso
(E)	Gemischter Bestand mit jungen bis sehr alten Bäumen	10	chut
	– Mind. 1/3 der Bäume hat Kronendurchmesser von mehr als 3 m		tzfo
	- Zurechnungsfläche von mind. 0,5 Aren pro Baum		nds
	<ul> <li>Bewirtschaftung der Bäume und des Grünlandes nach den Grundsätzen des Mehrjahresprogramms N. u. L.</li> </ul>		š Ka
	Mindestdauer von 12 Jahren		n-
LOD	Landahaftamalitik	2	
LQB	Landschaftsqualität  – Obstgarten mit mindestens 10 Bäumen, maximal 1/3 Nussbäume	2	
	Baumdichte: mind. 30 Bäume/ha, max. 100 Bäume/ha		
	Distanz zwischen Bäumen max. 30m, analog BFF Stufe 2		
	Stammhöhe mit verholzten Ästen: 1.2m (Steinobst); 1.6m (übrige)		
	übrige Anforderungen gemäss Anhang 4, Art. 12.1 (ohne 12.1.2) der		_
	DZV		an a
	– 1 Baum = 1 Are		dw.
Vernetzung	Vernetzung  – Bewirtschaftung nach den Kriterien eines vom Kanton genehmigten	5	Landwirtschaftskredite Bund und Kanton
	Vernetzungsprojekts		afts
BFF	Qualität	30	kred
Q-Stufe II	– 20 Aren Mindestfläche; mind. 10 Bäume		dite
	- mind. 30, max. 120 (bei Kirschen, Nuss und Kastanien max. 100) Hoch-		Bu
	stamm-Feldobstbäume pro ha  – Baumzahl bleibt mind, konstant		nd
	– Mind. 1/3 der Bäume hat Kronendurchmesser von mehr als 3 m		und
	Distanz zwischen den Bäumen max. 30 m		Sa
	<ul> <li>Zurechnungsfläche max. 50m entfernt: mit Qualität oder mind. 1 Strukturelement pro 20 B., insgesamt mind. 3 verschiedene Strukturen, max.</li> </ul>		nto
	30 m vom äussersten B. entfernt (vgl. Weisung BLW)		
	– 0,5 Aren pro Baum bis 200 Bäume; mind. 1 Hektare bei mehr als 200		
	Bäumen – mind. 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle pro 10 B., jährliche Reini-		
	qunq		
	– fachgerechter Baumschnitt		
	– Q II-Attest erfüllt		
	DZV (Hochstamm-Feldobstbäume) <sup>1</sup>	15	
	– pro Betrieb mind. 20 Bäume		La
	– Kernobst, Steinobst, Nussbäume		ndv
BFF	– Stammhöhe: Steinobst mind. 1,2 m, übrige mind. 1,6 m		Ţ. Ni
Q-Stufe I	Oberhalb Stammhöhe: mind. 3 verholzte Seitentriebe		scha
	<ul> <li>angemessener Pflanzenschutz erlaubt</li> </ul>		afts
	<ul> <li>keine Herbizide, um den Stamm frei zu halten, ausser bei jungen Bäumen von weniger als 5 Jahren</li> </ul>		.andwirtschaftskredit Bund
	– Düngung erlaubt		it B
	– Baumdichte: max. 120 Bäume pro ha. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanien-		und
	bäumen max. 100 B. pro ha.		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)

## Abgeltungen für Bewirtschafter ohne Direktzahlungen

Analog zu den Abgeltungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen (siehe oben). Aber Grundstufe 1 (grün) und Grundstufe 2 (blau) entfallen. Sie werden durch einen reduzierten Grundbeitrag des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (gelbe Stufe) ersetzt. Dieser wird individuell ausgehandelt.